

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 19. September 2022 Nr. 302/2022

Das Präsidium der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung vom 11.08.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesregierung (Deutschlandstipendien)

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) sowie der Verordnung zur Durchführung des StipG (StipV) hat das Präsidium der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover auf Grund von §§ 15 S. 2, 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetzes (NHG) die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von begabten Studierenden der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo), die hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

(1) Gefördert werden Studierende im grundständigen Studium der Tiermedizin und in den konsekutiven Masterstudiengängen der TiHo. Studierende, die immatrikuliert sind um zu promovieren, werden nicht gefördert.

(2) Im Förderzeitraum müssen die geförderten Studierenden an der TiHo immatrikuliert sein. Die Bewerbung um das Stipendium kann bereits vor der Immatrikulation erfolgen.

(3) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende anderweitig eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung i.S.d. § 4 StipG erhält.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendienhöhe beträgt 300 EUR pro Monat. Das Stipendium wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die private Mittelgeberin/den privaten Mittelgeber noch von einem Beschäftigtenverhältnis oder einer Absichtserklärung hinsichtlich eines späteren Beschäftigtenverhältnisses abhängig gemacht werden.

(3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

(4) Die Stipendien werden maximal für 12 Monate vergeben. Der Förderzeitraum beginnt in der Regel zum 1. Oktober eines Jahres. Ein Wiederbewerben ist möglich.

(5) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(6) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(7) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die TiHo jederzeit fristlos möglich.

§ 4

Bewerbungsverfahren

(1) Die Ausschreibung des Deutschlandstipendiums der TiHo erfolgt jeweils zum Wintersemester. Sie wird mit den entsprechenden Terminen im jeweiligen Sommersemester auf der Homepage der TiHo veröffentlicht:

www.tiho-hannover.de/deutschlandstipendium

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Bewerbungsportal:

<https://bewerbung.dstip.de/tiho>

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 2.000 Zeichen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. oder der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der TiHo berechtigt,
5. bei Bewerbungen aus den Masterstudiengängen das Zeugnis über einen ersten

Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den jeweiligen Masterstudiengang,

6. soweit zutreffend, Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,

7. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement,

8. gegebenenfalls sonstige Nachweise.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

§ 5

Auswahlkommission

(1) Für die Auswahl der Stipendiatin/des Stipendiaten richtet das Präsidium für eine Amtszeit von zwei Jahren eine zentrale Auswahlkommission ein.

(2) Der Auswahlkommission gehören die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre kraft Amtes sowie zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe an. Den Vorsitz führt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre. Für die Mitglieder, die der Kommission nicht kraft Amtes angehören, wird jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die Leiterin/der Leiter des Dezernats für studentische und akademische Angelegenheiten nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Präsidium nach Sichtung der form- und fristgerecht eingereichten Unterlagen gemäß § 4 dieser Richtlinie einen Entscheidungsvorschlag, der die Bewerbungen, die in die Förderung aufgenommen werden sollen, benennt. Für den Fall, dass in die Auswahl genommene Bewerbungen nachträglich zurückgenommen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können, soll der Vorschlag außerdem weitere Bewerbungen benennen, die in einer festgelegten Reihenfolge nachrücken.

§ 6

Auswahlverfahren

Die Auswahl erfolgt nach folgenden Maßgaben:
(1) Maßstab für die Vergabeentscheidung ist der Nachweis besonders guter Studienleistungen. Leistungskriterien sind:

1. für Studienanfängerinnen/Studienanfänger der Tiermedizin die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten bzw. die besondere Qualifikation, die zum Studium an der TiHo berechtigt;
2. für bereits immatrikulierte Studierende der Tiermedizin die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die Ergebnisse des Vorphysikums, Physikums bzw. der Tierärztlichen Prüfungen;
3. für Bewerberinnen/Bewerber um einen Masterstudienplatz, die für die Zulassung zum Studium relevanten Noten aus dem vorangegangenen Studiengang und
4. für bereits immatrikulierte Masterstudierende zusätzlich die erreichten ECTS-Punkte.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin/des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

§ 7

Bewilligung und Förderungsdauer

(1) Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage des Entscheidungsvorschlags der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Das Präsidium ist an den Entscheidungsvorschlag der Kommission nicht gebunden.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst

die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer.

(3) Die Entscheidung über die Stipendienvergabe wird durch einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.

(4) Die Förderungsdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit und kann nur in begründeten Fällen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, auf Antrag verlängert werden.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während einem in der Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenem Praktikum gezahlt.

(6) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium gemäß der Immatrikulationsordnung der TiHo wird, mit Ausnahme des Grundes „Studienaufenthalt im Ausland“, das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

(7) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

§ 8

Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Das Stipendium endet ferner mit Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs, sofern keine Verlängerung gem. § 7 Abs. 4 vorliegt.

(3) Bei Hochschulwechsel während des Bewilligungszeitraums wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der TiHo. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

§ 9

Widerruf

(1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.

(2) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 10

Mitwirkungspflichten und Datenschutz

(1) Die Bewerberinnen/Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen/Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen/Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Daten der Bewerberinnen/Bewerber werden erhoben, um die Bewerbung, Auswahl, Beratung und Förderung durchzuführen. Die Verarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b, c und e DSGVO in Verbindung mit den bundes- und landesspezifischen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung. Dabei können die Daten der Bewerberinnen/Bewerber sowie Stipendiatinnen/Stipendiaten an andere für die Bewerbung, Auswahl, Beratung und Förderung zuständigen öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermittelt werden. Die Daten der abgelehnten Bewerberinnen/Bewerber werden für die Dauer von sechs Monaten nach Zugang der Absage aufbewahrt. Die Daten der Stipendiatinnen/Stipendiaten werden nach Auslaufen des Stipendiums und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen anonymisiert.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Im Widersprechensfalle zum Beispiel durch (kurzfristige) Änderungen des StipG oder der StipV gehen die Regelungen des StipG bzw. der StipV den Regelungen dieser Richtlinie vor.

(2) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Richtlinie der TiHo zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesregierung (Deutschlandstipendium) vom 11.06.2013.

Hannover, 19.09.2022

Der Präsident

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif